

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 31/2025

12. August 2025

Inhaltsverzeichnis

Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz
vom 4. August 2025

Seite 1562

Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz Vom 4. August 2025

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen und Betreuung
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Promotionskommission

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter und Gutachterinnen

III. Ablauf des Promotionsverfahrens

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Auslegung der Dissertation, Einsprüche
- § 14 Öffentliche Verteidigung
- § 15 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

IV. Veröffentlichung und Titelführung

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Widerspruchsrecht

§ 21 Einsichtnahme

VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

§ 22 Ehrenpromotion

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeiner Teil**§ 1****Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Informatik (nachfolgend Fakultät) verleiht für die Technische Universität Chemnitz als Ergebnis eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktoringenieur bzw. Doktoringenieurin (Dr.-Ing.) oder Doktor bzw. Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Fakultät verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad Doktoringenieur bzw. Doktoringenieurin Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) oder doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.).

§ 2**Promotion**

- (1) Mit der Promotion weist der Doktorand bzw. die Doktorandin seine bzw. ihre Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen sowie deren Modelle, Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Ein Promotionsverfahren gliedert sich in die Zulassung zur Promotion, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bewertung der Dissertation, die öffentliche Verteidigung der Dissertation sowie die Verleihung des Doktorgrades.
- (3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist die Feststellung des Promotionsausschusses, dass ingenieurwissenschaftliche Aspekte der Informatik den Schwerpunkt der Dissertation darstellen. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist die Feststellung des Promotionsausschusses, dass mathematisch-naturwissenschaftliche Aspekte der Informatik den Schwerpunkt der Dissertation darstellen.
- (4) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin das Recht zur Führung des Doktorgrades verliehen und beurkundet.
- (5) Promotionsverfahren werden grundsätzlich für einzelne Doktoranden bzw. Doktorandinnen eröffnet. Jeder Doktorand bzw. jede Doktorandin legt eine eigene, abgeschlossene und seine bzw. ihre Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (6) Bei Dissertationen zu eng zusammenhängenden Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, kann die öffentliche Verteidigung in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

§ 3**Voraussetzungen zur Promotion**

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen im Fachgebiet Informatik mit in der Regel überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat und beabsichtigt, eine Dissertation anzufertigen. Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer aufgrund eines mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen in einem der Informatik nahestehenden Fachgebiet erworben hat. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion.
- (2) Für Bewerber und Bewerberinnen nach Absatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin, ob vor der Zulassung zur Promotion zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann Vorschläge zum Prüfungsstoff abgeben. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden. Zusätzliche Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Noten 2,3 oder besser beträgt.
- (3) Im kooperativen Promotionsverfahren wirken die Technische Universität Chemnitz und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen. Bei diesem Verfahren wirkt ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin einer Hochschule für angewandte Wissenschaften als Betreuer und Gutachter bzw. Betreuerin und Gutachterin an der Promotion mit. Zur Einleitung eines kooperativen Promotionsverfahrens ist ein projektbezogener Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Fakultäten abzuschließen. Umfang und Inhalt eventuell zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen werden einvernehmlich im Rahmen des kooperativen Promotionsverfahrens festgelegt und können bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erbracht werden.

(4) Inhaber und Inhaberinnen des Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 4 wird durch Beschluss des Fakultätsrates eröffnet, wenn die Leistungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin darauf schließen lassen, dass die Promotionsbefähigung auch ohne Erwerb eines weiteren Grades vorliegt. Die Voraussetzungen für die Eröffnung sind, dass das Bachelorstudium mit der Note 1,0 (oder besser) abgeschlossen wurde und dass der Bewerber bzw. die Bewerberin als erstgenannter Autor bzw. erstgenannte Autorin von drei Veröffentlichungen in international anerkannten Fachzeitschriften der Informatik auftritt. Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch den Fakultätsrat eine Kommission eingerichtet, die sich aus fünf Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät zusammensetzt. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses ist Mitglied dieser Kommission. Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Eignung zur Promotion auf der Grundlage des Abschlusses sowie des Inhaltes des absolvierten Studienganges einschließlich der bei sämtlichen Prüfungsleistungen erbrachten Ergebnisse, der Veröffentlichungen, eines Vortrages des Bewerbers bzw. der Bewerberin und einer wissenschaftlichen Befragung.

(6) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. Sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird, gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

(7) Zur Prüfung der Erfüllung aller Promotionsvoraussetzungen ist an das Dekanat der Fakultät ein Antrag auf Zulassung zur Promotion (Zulassungsantrag) zu stellen. Dieser muss enthalten:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation einschließlich Kurzdarstellung mit wissenschaftlicher Problemstellung, einem Lösungsansatz und den geplanten Arbeitsschritten,
2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers bzw. einer Hochschullehrerin der Fakultät oder im Falle eines kooperativen Promotionsvorhabens von zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen gemäß Absatz 3, den Bewerber bzw. die Bewerberin bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen (Betreuer bzw. Betreuerin),
3. den Nachweis über eine abgelegte Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1, 4 oder 6,
4. eine Erklärung zur Anerkennung dieser Promotionsordnung,
5. alle Daten, die zum Zweck der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens verarbeitet werden dürfen. Diese werden durch ein Formular zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Zulassung zur Promotion und der Durchführung des Promotionsverfahrens abgefragt. Das Formular wird durch das Dekanat bereitgestellt.

Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von dem Bewerber bzw. der Bewerberin unterschrieben sein, die Unterlagen gemäß Nummer 3 müssen amtlich beglaubigt sein. Der Zulassungsantrag muss zu Beginn der Bearbeitung des Promotionsvorhabens, spätestens jedoch ein Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Promotionsantrag) gestellt werden.

(8) Der Zulassungsantrag ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers bzw. der Bewerberin, an der Fakultät promovieren zu wollen. Der Promotionsausschuss prüft auf der Basis der Vorqualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin, ob dieser bzw. diese zur Promotion zugelassen werden kann oder ob zuvor noch Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 erbracht werden müssen. Über die Zulassung zur Promotion und über eventuelle Auflagen, z.B. zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Absatz 3, oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält im Falle der Ablehnung der Zulassung zur Promotion außer dem Zulassungsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(9) Mit der Zulassung ist eine Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verbunden. Doktoranden und Doktorandinnen sind verpflichtet, eine Änderung des Status der Promotion (Wechsel der Hochschule, Beurlaubung, sonstige Unterbrechung der Promotion, aktive Fortsetzung der Promotion, Abbruch der Promotion) dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die Doktoranden und Doktorandinnen verpflichtet, jährlich zum 30.11. dem Dekanat alle Daten, die zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz verarbeitet werden dürfen, durch ein Formular zur Erfassung der Promovierendendaten zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht nach dem Hochschulstatistikgesetz (wird vom Dekanat bereitgestellt) schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin, kann die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin widerrufen werden.

(10) Die Zulassung zur Promotion kann zudem vom Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin widerrufen werden, wenn der Promotionsantrag nicht spätestens sechs Jahre nach dem Zulassungsantrag gestellt wird.

(11) Ein Widerruf der Zulassung zur Promotion ist der betroffenen Person von dem Dekan bzw. der Dekanin schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die betroffene

Person erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Zulassungsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(12) Binationale Promotionsverfahren (Cotutelle-de-Thèse-Verfahren) sind möglich, sofern ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der Fakultät die Betreuung mit übernimmt und die ausländische Fakultät das Promotionsrecht in Informatik (oder einem fachlich nahestehenden Fachgebiet) besitzt. Der Doktorand bzw. die Doktorandin soll mindestens die Hälfte der zur Promotion führenden Forschungsleistung an der Technischen Universität Chemnitz erbringen. Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache erstellt werden. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin und mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät sein. Die weitere Gestaltung des Verfahrens wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Fakultät und der ausländischen Fakultät festgelegt. Dabei sind grundsätzlich die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Ausnahmen und Sonderregelungen, die die entsprechenden Ordnungen der Partnerhochschule berücksichtigen, sind nachvollziehbar zu begründen. Die Vereinbarung muss vor Zulassung des Bewerbers bzw. der Bewerberin zur Promotion vom Promotionsausschuss der Fakultät beschlossen werden.

§ 4

Promotionsleistungen und Betreuung

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, der Dissertation, und ihrer öffentlichen Verteidigung verliehen.
- (2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache.
- (3) Zwischen dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und dem Betreuer bzw. der Betreuerin ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Vom Dekanat der Fakultät wird eine Musterbetreuungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die besonderen Bedürfnisse von Doktoranden und Doktorandinnen während der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der Elternzeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Doktoranden und Doktorandinnen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden auf entsprechenden Antrag berücksichtigt, sodass die betroffenen Doktoranden und Doktorandinnen in ihrer Promotion nicht benachteiligt werden. Dem jeweiligen Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Für die Entscheidung über angemessene Maßnahmen ist der Promotionsausschuss zuständig. Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 5

Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
 1. drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät,
 2. ein promovierter akademischer Mitarbeiter bzw. eine promovierte akademische Mitarbeiterin der Fakultät,
 3. ein Student bzw. eine Studentin eines Master- oder Diplomstudiengangs der Fakultät mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Fakultätsrat in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 wird vom Fakultätsrat für die Dauer eines Jahres bestellt. Der bzw. die Vorsitzende wird von dem Dekan bzw. der Dekanin aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 bestellt. Der Promotionsausschuss bestimmt intern eine Stellvertretung des bzw. der Vorsitzenden aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1. Wiederbestellungen sind zulässig. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag des Fakultätsrates selbständig wahr:
 1. die Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und die Festlegung noch zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 3. die Entscheidung über den dem Inhalt der Dissertation entsprechenden akademischen Grad gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3,
 4. die Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen, der Promotionskommission und ihres bzw. ihrer Vorsitzenden,
 5. die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten,
 6. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.
- (4) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 SächsHSG erfüllt sind und der bzw. die Vorsitzende oder seine bzw. ihre Stellvertretung anwesend ist. Beschlüsse des

Promotionsausschusses werden nach § 55 Abs. 2 SächsHSG gefasst. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(6) Die Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Promotionskommission

- (1) Der Promotionskommission gehören an:
 1. der bzw. die Vorsitzende,
 2. die Gutachter und Gutachterinnen,
 3. zwei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen,
 4. ein Protokollant bzw. eine Protokollantin ohne Stimmrecht.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende muss Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin der Fakultät sein. Der bzw. die Vorsitzende ist in der Regel kein Gutachter bzw. keine Gutachterin. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Promotionsverfahren nach der Annahme der Dissertation. Beisitzer und Beisitzerinnen können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder promovierte akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sein.
- (3) Die Promotionskommission führt die öffentliche Verteidigung durch. Sie legt eine Note für die öffentliche Verteidigung fest. Zusätzlich legt sie die Gesamtnote der Promotion fest.
- (4) Für die Promotionskommission gilt § 5 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

II. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 7

Antragstellung

- (1) Der Promotionsantrag setzt die Zulassung zur Promotion gemäß § 3 voraus.
- (2) Der Promotionsantrag ist von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten.
- (3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die zusätzlich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4 und Abs. 8 Satz 2, falls der Promotionsausschuss derartige Leistungen bei der Überprüfung der Promotionsvoraussetzungen verlangt hat,
 2. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren einschließlich Thesen. Sie ist auch in elektronischer Form einzureichen.
 3. die Versicherung, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde und auch noch nicht veröffentlicht wurde.
- (4) Mit dem Promotionsantrag hat der Doktorand bzw. die Doktorandin in einer schriftlichen Erklärung
 1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,
 2. zu versichern, dass weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere hierbei auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters bzw. einer Promotionsberaterin in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
- (5) Die Thesen, die Erklärungen nach Absatz 4 und die bibliographischen Angaben sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.
- (6) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und gehen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 9 Abs. 6 und 7.
- (7) Der Promotionsantrag kann von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Doktorand bzw. die Doktorandin erhält alle Unterlagen außer dem Zulassungsantrag gemäß § 3 und dem Promotionsantrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Fall ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.

- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Fachgebiet und die Gutachter und Gutachterinnen festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen. Weiterhin ist die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 zu treffen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt sind oder das Thema der Dissertation nicht dem Fachgebiet der Informatik zuzuordnen ist.
- (5) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Doktorand bzw. die Doktorandin unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist der betroffenen Person von dem Dekan bzw. der Dekanin schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die betroffene Person erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Promotionsantrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Doktorand bzw. die Doktorandin nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Promotionsverfahrens. Im Falle eines Abbruchs ist die betroffene Person von dem Dekan bzw. der Dekanin schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu informieren. Die Unterlagen, einschließlich der eingegangenen Gutachten, verbleiben im Dekanat.

§ 9

Gutachter und Gutachterinnen

- (1) Alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten.
- (2) Im Eröffnungsbeschluss nach § 8 werden mindestens zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen benannt. Die Gutachter und Gutachterinnen müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung nachweisen können oder nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptiert worden sein. Mindestens zwei Gutachter und Gutachterinnen müssen eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung im Fachgebiet der Informatik nachweisen können.
- (3) Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann zu den Personen der Gutachter und Gutachterinnen Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Gutachten zur Dissertation einholen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die Gutachter und Gutachterinnen in ihrer Bewertung stark voneinander abweichen oder wenn ein Gutachter bzw. eine Gutachterin mit „non sufficit“ bewertet hat.
- (5) Die Vergabe einer Auszeichnung („summa cum laude“) erfolgt auf der Grundlage von drei Gutachten. Um das Promotionsverfahren nicht zu verzögern, kann der Betreuer bzw. die Betreuerin den Promotionsausschuss frühzeitig auf diesen Fall hinweisen.
- (6) Die Gutachter und Gutachterinnen haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Die Gutachten sollen schriftlich dem bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter und Gutachterinnen zugeleitet werden.
- (7) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt in den Unterlagen der Fakultät.

III. Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 10

Allgemeines

- (1) Das Dissertationsthema muss dem Fachgebiet der Informatik zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung des Themas muss der Betreuer bzw. die Betreuerin mitgewirkt haben.
- (2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke bereits verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden.
- (3) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen; diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen die wichtigsten Ergebnisse, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen, enthalten.
- (4) Die Fakultät ist berechtigt, eingereichte Dissertationen mit technischer Unterstützung auf Plagiate zu überprüfen. Hierzu kann eine automatisierte Analyse durch einen externen Dienstleister bzw. eine externe Dienstleisterin erfolgen, wobei die Dissertationen zuvor pseudonymisiert werden. Eine Rückführung auf personenbezogene Daten ist dem Dienstleister bzw. der Dienstleisterin nicht möglich. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 11

Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachter und Gutachterinnen geben ein unabhängiges begründetes Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, bei Annahme auch die Bewertung nach Absatz

2 vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 entspricht und wenn sie hinsichtlich Orthographie, Grammatik und äußerer Form druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Doktorand bzw. die Doktorandin unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(2) Im Falle der Annahme sind folgende Bewertungen möglich:

- „summa cum laude“ (mit Auszeichnung),
- „magna cum laude“ (sehr gut),
- „cum laude“ (gut),
- „rite“ (genügend).

Die Ablehnung entspricht der Note „non sufficit“ (ungenügend). Die Note „magna cum laude“ (sehr gut) kann durch den Zusatz „minus“, die Note „cum laude“ (gut) kann durch die Zusätze „plus“ oder „minus“ weiter differenziert werden. Für die Berechnung einer Gesamtnote aus den Einzelbewertungen werden die Zahlenwerte 0 für „summa cum laude“, 1 für „magna cum laude“, 2 für „cum laude“ und 3 für „rite“ herangezogen. Ein Zusatz „plus“ erniedrigt den Notenwert um 0,3. Ein Zusatz „minus“ erhöht den Notenwert um 0,3.

(3) Die Vergabe der Bewertung „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) soll nur wirklich hervorragenden Dissertationen vorbehalten sein. Die Gutachter und Gutachterinnen sollen darüber informiert werden, dass eine Auszeichnung den 10 % Besten vorbehalten sein soll.

(4) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation widerspiegeln.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation sowie über die Fortsetzung oder Beendigung des Promotionsverfahrens. Die Entscheidung ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Auflagen nach § 11 Abs. 1 werden mit dem Bescheid über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat diese Auflagen in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Promotionsausschuss überprüft die Erfüllung der Auflagen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind der betroffenen Person die Gründe des Beschlusses der Nichtannahme und der Beendigung des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Liegt von mehr als einem Gutachter bzw. einer Gutachterin die Note „non sufficit“ vor, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Promotionsverfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Im Fall der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission.

(4) Nach der Annahme der Dissertation hat der Doktorand bzw. die Doktorandin das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Dabei gilt die Note nicht als Teil des Gutachtens.

§ 13

Auslegung der Dissertation, Einsprüche

(1) Nach der Annahme der Dissertation teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fakultät mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, andernfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation ohne die Gutachten im Dekanat für alle promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende des Zeitraumes für die Einsichtnahme sind bekannt zu geben. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt sicher, dass den Mitgliedern der Promotionskommission ein Exemplar der Dissertation in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation nach Absatz 1 können Stellungnahmen und Einsprüche über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Jede Stellungnahme wird der Promotionskommission zugänglich gemacht. Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche der Promotionsausschuss. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 14

Öffentliche Verteidigung

(1) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin und einem Kolloquium. Sie findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens zwei Gutachter bzw.

Gutachterinnen und ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin anwesend sein. Der Termin der öffentlichen Verteidigung wird nach dem Ende der Fristen zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 1 und nach Entscheidung über etwaige Einsprüche nach § 13 Abs. 3 von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt. Der Termin der öffentlichen Verteidigung ist mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Doktorand bzw. die Doktorandin berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse der Dissertation.

(3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, an dem alle anwesenden Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Chemnitz aktiv teilnehmen können. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Kolloquium. Das Kolloquium bezieht sich auf das Thema der Dissertation.

(4) Über den Verlauf von Vortrag und Kolloquium ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben. Sie ist Bestandteil der Promotionsakte.

(5) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt die Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote der Promotion fest. Anschließend gibt der bzw. die Vorsitzende dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote bekannt. Für diese Bekanntgabe kann auf Wunsch des Doktoranden bzw. der Doktorandin die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Eine hybride Durchführung der öffentlichen Verteidigung und der anschließenden Beratung über deren Ergebnis (Präsenz und digitale Teilnahme) ist im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin, der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Promotionskommission einverstanden sind und die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere des Bildes des Doktoranden bzw. der Doktorandin und der Promotionskommissionsmitglieder sowie der Präsentation des Doktoranden bzw. der Doktorandin, in beide Richtungen in angemessener Qualität während der öffentlichen Verteidigung ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission. Von den Mitgliedern der Promotionskommission dürfen höchstens zwei Mitglieder digital an der Hybridveranstaltung teilnehmen. Der Doktorand bzw. die Doktorandin, der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission sowie mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin müssen in Präsenz teilnehmen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens eine Woche vor der geplanten öffentlichen Verteidigung an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten.

§ 15

Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

(1) Erscheint der Doktorand bzw. die Doktorandin ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht. Die geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich bei der Promotionskommission schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Doktoranden bzw. der Doktorandin ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Doktoranden bzw. der Doktorandin steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Zur Bewertung der öffentlichen Verteidigung vergibt jedes anwesende Mitglied der Promotionskommission eine Note gemäß § 11 Abs. 2. Liegt keine Bewertung „non sufficit“ vor, so ergibt sich die Note der öffentlichen Verteidigung (Note V) als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der öffentlichen Verteidigung geht ohne Rundung in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Wird die öffentliche Verteidigung von mehreren Mitgliedern der Promotionskommission mit „non sufficit“ bewertet, so gilt die öffentliche Verteidigung als nicht bestanden. Wird die öffentliche Verteidigung von genau einem Mitglied der Promotionskommission mit „non sufficit“ bewertet, so gilt die öffentliche Verteidigung nur dann als bestanden, wenn mindestens eine Einzelbewertung „cum laude“ oder besser vorliegt. In diesem Fall lautet die Note der öffentlichen Verteidigung „rite“.

(4) Besteht der Doktorand bzw. die Doktorandin die öffentliche Verteidigung nicht, so ist deren einmalige Wiederholung möglich. Dies gilt nicht für den Fall des Absatzes 1 Satz 1. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder gilt die Promotionsleistung nach Absatz 1 Satz 1 als nicht erbracht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt.

(5) Liegt kein Gutachten mit der Bewertung „non sufficit“ vor und liegt mindestens ein Gutachten mit einer Bewertung schlechter als „summa cum laude“ vor, so ergibt sich die Gesamtnote der Promotion wie folgt. Zunächst wird die Durchschnittsnote sämtlicher vorliegender Gutachten (Note G) unter Verwendung der Zahlenwerte gemäß § 11 Abs. 2 berechnet. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich durch Rundung auf glatte Zahlenwerte des gewichteten arithmetischen Mittels M der Noten V und G entsprechend der Formel: $M = 0,25 (3 G + V)$. G ist somit die Durchschnittsnote sämtlicher vorliegender Gutachten und V die Note der

öffentlichen Verteidigung, die als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission berechnet wird.

(6) Liegt genau ein Gutachten mit der Bewertung „non sufficit“ vor, so kann die Gesamtnote der Promotion nicht besser als „rite“ sein. Die Bewertung „rite“ wird in diesem Fall vergeben, wenn ein Gutachten mit der Bewertung „cum laude“ (oder besser) vorliegt oder ein Mitglied der Promotionskommission die öffentliche Verteidigung mit „cum laude“ (oder besser) bewertet hat.

(7) Die Gesamtnote der Promotion lautet „summa cum laude“, wenn sämtliche Gutachter und Gutachterinnen die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben und die Note V kleiner als 1 ist. Wenn sämtliche Gutachter und Gutachterinnen die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben und die Note V größer oder gleich 1 ist, lautet die Gesamtnote der Promotion „magna cum laude“.

(8) Die Promotionskommission berät auf der Basis der in den Gutachten geforderten geringfügigen Änderungen und Ergänzungen, welche Auflagen zu erteilen sind (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1). Die Auflagen betreffen insbesondere die Beseitigung von Schreibfehlern zur Erzielung einer druckreifen Form. Inhaltliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das im Dekanat ausgelegte Exemplar darf nicht verändert werden. Diesem Originalexemplar wird ein Exemplar der gemäß den Auflagen überarbeiteten Dissertation hinzugefügt.

IV. Veröffentlichung und Titelführung

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation unter Beachtung von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 8 in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Doktorand bzw. die Doktorandin schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Der genehmigten Fassung muss eine Titelseite beigelegt werden, welche folgende Angaben enthält:

1. den Titel der Dissertation,
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt,
3. den angestrebten akademischen Grad,
4. den akademischen Grad, den Vornamen und den Namen des Doktoranden bzw. der Doktorandin,
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachter und Gutachterinnen,
6. den Tag der Einreichung,
7. den Tag der Verteidigung,
8. das Veröffentlichungsjahr,
9. den Zitierlink (bei Onlineausgabe).

Durch die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz wird eine Mustertitelseite vorgehalten.

(3) Eine Veröffentlichung nach Absatz 1 geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Dissertation im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz oder
2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 2 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.), oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren.

Die Übergabe der Pflichtexemplare ist von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek gegenüber dem Dekan bzw. der Dekanin nachzuweisen.

(4) In begründeten Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin die Frist nach Absatz 1 auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrages einmalig verlängern.

§ 17

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 14 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung datiert und enthält:

1. den Namen, den Vornamen, bisherige akademische Grade, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Doktoranden bzw. der Doktorandin,
 2. den zu beurkundenden akademischen Grad,
 3. das Fachgebiet,
 4. das Thema der Dissertation,
 5. die Gesamtnote,
 6. die Unterschriften des Rektors bzw. der Rektorin und des Dekans bzw. der Dekanin,
 7. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Der Dekan bzw. die Dekanin vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Doktorand bzw. die Doktorandin die Veröffentlichung nach § 16 nachgewiesen hat.
- (3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Doktorand bzw. die Doktorandin das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Im Fall einer mehrsprachigen Promotionsurkunde im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens ist die Promotionsurkunde von den zuständigen Vertretern und Vertreterinnen beider Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung eines Doktorgrades in der jeweils landesüblichen Form.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach § 3 nicht erfüllt waren, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Doktorand bzw. die Doktorandin zu hören. Der Promotionsausschuss legt fest, ob und in welchem Rahmen der Doktorand bzw. die Doktorandin die fehlenden Voraussetzungen nachzuholen hat.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

§ 19

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates unter Anwendung von § 40 Abs. 4 SächsHSG entzogen werden.
- (2) Vor dem Entzug ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Widerspruchsrecht

- (1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Dekan bzw. der Dekanin einzulegen. Der Dekan bzw. die Dekanin teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.
- (3) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission und des Promotionsausschusses innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21

Einsichtnahme

- (1) Dem Doktoranden bzw. der Doktorandin wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Dies beinhaltet die Einsicht in die Noten der Gutachten.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (3) Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt unberührt.

VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

§ 22

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Informatik die akademische Ehrendoktorwürde Dr.-Ing. E. h. oder Dr. rer. nat. h. c. verleihen.
- (2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrinnen der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat entscheidet unter Einbeziehung aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät über den Antrag. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um die Informatik. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan bzw. die Dekanin.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 25. Juni 2025 beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 16. Juli 2025 genehmigt worden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Promotionsordnung durchzuführen. Vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 8. Juli 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37/2022, S. 2091) durchgeführt. Allerdings steht es in diesem Fall den Doktoranden und Doktorandinnen frei, die weitere Durchführung nach der vorliegenden Promotionsordnung beim Promotionsausschuss zu beantragen, falls diese vor dem Datum ihrer öffentlichen Verteidigung in Kraft getreten ist.

Chemnitz, den 4. August 2025

Der Dekan
der Fakultät für Informatik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Michael Martin